

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 94.

Mittwoch, den 25. April

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 60 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Dresden, 24. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz Max, Herzog zu Sachsen, ist gestern abend 7 Uhr 30 Min. von Dresden wieder abgereist.

Dresden, 23. April. Se. Majestät der König haben Allerhöchste geruht, den Königl. Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe Grafen v. Dönhoff am heutigen Tage im Königl. Residenzschlosse in Partikularaudienz zu empfangen und aus dessen Händen ein Allerhöchstes Handschreiben Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, entgegenzunehmen, durch welches der genannte Vertreter von seinem Posten abberufen wird.

Dresden, 23. April. Se. Majestät der König haben Allerhöchste geruht, den Königl. Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Vicomte de Binda am heutigen Tage im Königl. Residenzschlosse in Partikularaudienz zu empfangen und aus dessen Händen ein Allerhöchstes Handschreiben Sr. Majestät des Königs von Portugal entgegenzunehmen, durch welches der genannte Vertreter in seiner bisherigen Eigenschaft erneut beglaubigt wird.

Se. Majestät der König haben Allerhöchste geruht, dem russischen Andreas Bartusch in Leipzig die Friedrich August-Medaille in Bronze zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchste zu genehmigen geruht, daß der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister an den Portugiesischen Höfen Frhr. v. Reichenstein das von Sr. Majestät dem Könige von Portugal ihm verliehene Großkreuz des Christusordens annehme und trage.

Das Ministerium des Innern gibt im nachstehenden Bescheid die Behörden bekannt, welche in den dort erwähnten auswärtigen Staaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zuständig sind.

Dresden, am 17. April 1906. 493 IP St. 3227

Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Argentinien. Die Zivilrichter.
Belgien. Die Standesbeamten.
Brasilien. Der Standesbeamte des letzten Wohnorts des Verlobten.
Bulgarien. Für Angehörige des orthodoxen Bekenntnisses die Vorsteher der Distrikte; für Angehörige anderer Bekenntnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.

Central-Amerika. Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.
Costarica. Die Beamten der Zivilstandsregister.

Guatemala. Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.
Nicaragua. Die Polizeibehörde des Wohnorts des Verlobten und in Ermangelung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist; fehlt es an einer hiernach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.

Dänemark. Die Standesbeamten.

Dominikanische Republik. Die Standesbeamten.
Haiti. Die Standesbeamten.
Italien. Die Standesbeamten.

Japan. Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.

Luxemburg. Die Zivilstandsbeamten.
Mexiko. Die politischen Ortsbehörden.
Niederlande. Die Ortspolizeibehörden.

Österreich-Ungarn. Im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften.

Im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften in den mit besonderen Gemeindefatuten begabten Städten die Gemeindeväter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bogen, Brunn, Gitsch, Czernowitz, Friedberg, Götz, Graz, Jglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pottau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Gratitz, Waldhofen a. d. Elbe, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim.

Ungarn. Der Justizminister.
Kroatien und Slavonien. Die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmagistratsbehörden.

Paraguay. Die Standesbeamten.

Peru. Die städtischen Behörden, soweit Zivilstandsregister eingerichtet sind; sonst die Pfarren.
Portugal. Für Katholiken der Pfarren des Wohnorts oder des Geburtsorts des Verlobten; für Nichtkatholiken der für diesen Ort zuständige Bezirksverwalter.
Rumänien. Die Standesbeamten.
Schweden und Norwegen. Das Pfarramt des Wohnorts des Verlobten.
Norwegen. Der Minister der Justiz und der Polizei.
Schweiz. Die Zivilstandsbeamten.
Serbien. Die kirchlichen Behörden, die in Serbien über die Zulässigkeit der Eheverbindung zu entscheiden haben werden.
Venezuela. Die Gerichtsbehörden.

Das Ministerium des Innern hat der Kranken- und Begräbniskasse der vereinigten Schuhmacher zu Dresden, eingeschriebenen Hilfskasse, bescheinigt, daß sie auch nach Annahme ihres I. Statutenantrages vom 19. März 1906, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetze vom 25. Mai 1903 genügt.
Dresden, am 17. April 1906. 3218
Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Am 1. Mai 1906 tritt der Nachtrag VII zum Tarife für die Beförderung von lebenden Tieren im Bayerisch-Sächsischen Verkehr in Kraft. Er enthält außer den bereits im Verfügungsweg durchgeführten Tarifierweiterungen neue Frachttarife für die Stationen Weischstadt, Bahnhof, Rebau und Reick sowie eine Bestimmung über die Schließung der Station Leipzig Thür. Pf. für den Tierverkehr. Abzüge des Nachtrags sind durch die beteiligten Abfertigungsstellen zu erlangen. — Dresden, am 24. April 1906.

Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen als geschäftsführende Verwaltung. 3216

Am 7. Mai 1906 wird die Station Reick der Sächsischen Staatseisenbahnen in den Bayerisch-Sächsischen Güterverkehr einbezogen. Über die Höhe der Frachttarife geben die beteiligten Abfertigungsstellen Auskunft.
Dresden, am 24. April 1906.

Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen als geschäftsführende Verwaltung. 3217

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 25. April. Se. Majestät der König hat die beabsichtigte Reise nach Lavis wegen der von dort gemeldeten starken Schneefälle aufgegeben und wird nunmehr morgen, Donnerstag, nachmittags 4 Uhr 50 Min., von Bad-Elster nach Dresden zurückkehren.

Ihre Majestät die Königin-Witwe ist gestern nachmittags 4 Uhr 17 Min. wohlbehalten in Rastbad eingetroffen.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 25. April. Se. Excellenz der Dr. Staatsminister v. Meißner-Reichenbach hat sich aus Anlaß seines Abtritts in den Ruhestand heute in feierlicher Weise bei den Herren Ministerialdirektoren, vortragenden Räten und Hilfsarbeitern im Ministerium des Innern und im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sowie auch von den Vorständen und dem Personale der Kanzleien verabschiedet und wird sich zum weiteren Kurzgebrauch nach Wiesbaden begeben.

Das Königl. Ministerium des Innern hat den nachgenannten, seit über 30 Jahren beim Bibliographischen Institute in Leipzig beschäftigten Personen das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen, und zwar dem Steindruckfaktor Boigt, Satiniermeister Schmidt, Korrektor Ruchbaum, Materialverwalter Körner, Kontoristen Riemann, Tischler Scheele, Markthelfer Günther, Fruchtler Geupel, Kontoristen Jenzsch und Oberlithographen Formhals.

Auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums werden an Gebühren für die Benutzung der Packhofarbeiter im Packhofe in Dresden-Altschloß und bei der Zollabfertigungsstelle in Dresden-Neustadt vom 1. Mai ab an Stelle der bisherigen Sätze von 8 Pf. und bez. für das Ausladen von 2½ Pf. für 60 kg 20 Pf. und bez. 6 Pf. für 1 Doppelzentner mit der Maßgabe erhoben, daß 50 kg nicht überschreitende Spitzbeträge bei der Gebührenerhebung außer Ansatz bleiben.

Nach § 29 der Postordnung dürfen bei den Posthilfsstellen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Wertsendungen, sowie von Postanweisungen gehört zwar nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstellen, doch können im Einverständnis mit ihren Inhabern auch solche Sendungen, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M., bei den Posthilfsstellen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden. In ähnlicher Weise wie dies für die Landbriefträger hinsichtlich der auf ihrem Bestellgange angenommenen Sendungen vorgeschrieben ist, haben auch die Inhaber der Posthilfsstellen die bei ihnen eingelieferten Pakete, Wert- und Einschreibsendungen, sowie Postanweisungen in ihr Annahmeprotokoll einzutragen. Davon, daß dies geschieht, kann sich der Einkäufer selbst überzeugen, er ist indessen auch befugt, die Eintragung in das Annahmeprotokoll selbst zu bewirken. Die gleiche Berechtigung steht ihm hinsichtlich der dem Landbriefträger mitzugebenden Sendungen zu. Im allseitigen Interesse empfiehlt es sich, von dieser Befugnis regelmäßig Gebrauch zu machen. Dabei ist jedoch besonders zu bemerken, daß die Landbriefträger Geldbeträge, die durch Postanweisung übermittelt werden sollen, nur dann vom Publikum annehmen dürfen, wenn ihnen zugleich die ausgefüllte Postanweisung übergeben wird.

Öffentliche Spruchung des Königl. Landes-Versicherungsamts vom 21. April 1906.

Der Wirtschaftsbefitzer Heinrich August Körner in Böhlitz ist am 5. Januar 1906 im Alter von 71 Jahren verstorben. Seine Witwe beantragt von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hinterbliebenenrente und Biergeld, weil der Tod als Folge eines ihrem Manne am 3. Oktober 1904 zugefügten Betriebsunfalls anzusehen sei. An diesem Tage ist nämlich der Verstorbene von einer Kuh mit dem Horn ins rechte Auge gestoßen worden, so daß er die Schenke darauf einbüßte. Die Berufsgenossenschaft hat die Ansprüche der Witwe zurückgewiesen, weil ein Zusammenhang zwischen Tod und Unfall nicht anzunehmen, der Verstorbene vielmehr einem Gehirnschlag erlegen sei, der ihn nach dem Tode des behandelnden Arztes auch ohne den Unfall betroffen haben würde. Das von der Witwe angerufene Schiedsgericht hat Zeugen- und Sachverständigenbeweis erhoben und auf Grund des Ergebnisses die Berufung zurückgewiesen. Auf den Refus der Klägerin hat das Landes-Versicherungsamt noch zwei ärztliche Sachverständige gehört, deren Gutachten ebenfalls die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls Zusammenhangs zwischen Tod und Unfall verneinen. Das Rechtsmittel wurde daher verworfen.

Der Fuhrwerksbesitzer Hermann Hönisch in Königbrunn ist am 23. Juni 1906 bei Ausführung einer Lohnfuhr im Freien von einem Gewitter überrascht und vom Blitz erschlagen worden. Der Anspruch seiner Witwe auf Hinterbliebenenrente ist von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht abgewiesen worden, weil kein Unfall in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe vorliegt. Ihr Refus wurde aus demselben Grunde verworfen.

Der Anspruch des minderjährigen Paul Hermann Wittsche in Ritzsch, der sich im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters durch Kastration ein Augenleiden zugezogen hat, wurde, wie in den Vorinstanzen so auch vom Landesversicherungsamte abgewiesen, weil der Unfall 13 Wochen überdauernde erwerbsstörende Folgen nach ärztlichem Gutachten nicht hinterlassen habe.

Der 76 Jahre alte Scharwerkemaurer Friedrich Louis Otto in Lungwitz leidet an einer Schrumpfung der Hohlhandsehnen und ist erwerbsunfähig. Diesen Zustand will er mit einem Sturze in Zusammenhang bringen, den er erlitten hat, als er in einem Gute in Gorkau eine Arbeit verrichtet hatte. Da ein solcher Zusammenhang von den von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht gehörten ärztlichen Sachverständigen bestritten wird, wurde sein Entschädigungsanspruch auch in der Refusinstanz abgewiesen.

Anna Frieda Wexel in Stangengrün hat in einem dortigen landwirtschaftlichen Betriebe an der Hüllmaschine eine Verletzung der rechten Hand erlitten. Mit ihrem Entschädigungsanspruch war sie von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht abgewiesen worden, weil sie vor Ablauf der 13 Wochen wieder voll arbeitsfähig gewesen sei, was sie bestritt. Auf ihren Refus sprach ihr das Landesversicherungsamt eine Teilrente zu, die bis 1905 15 und von da ab 7½ Proz. der Vollrente beträgt.

Der Gutsbesitzer Alexander Theodor Ubricht in Schaagwitz ist von einem Pferde, das er beschlagen ließ, hingestürzt worden, wobei die Rückenmuskeln gezerrt worden sind. Mit der ihm deshalb zugesagten Unfallrente ist er nicht zufrieden. Seine Rechtsmittel blieben aber erfolglos. Einen gleichen Mißerfolg hatte der Refus des Greifmachers Franz August Schäblich in Brunnböbera, der sich beim Einrichten von Karoffeln einen Leibesphaden zugezogen haben will.

Ein Refus der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft richtete sich gegen ein schiedsgerichtliches Urteil, durch das die von der Berufsgenossenschaft beantragte Herabsetzung der Unfallrente des Gutsbesizers Edmund Ernst Müller in Pommeln von 15 auf 7½ Proz. der vollen Unfallrente abgelehnt worden war. Das Rechtsmittel hatte teilweisen Erfolg insofern, als die Rente bis auf 10 Proz. abgemindert wurde. Hierbei wurde als erwiesen angenommen, daß sich der Zustand Müllers wesentlich gebessert habe, aber nicht in dem Maße, wie die Berufsgenossenschaft annehme.

Anna Rosine Wexel Hofe in Rossau bezieht von derselben Berufsgenossenschaft eine Unfallrente in der halben Höhe der Vollrente. Sie will die früher gewährte höhere Rente wieder haben. Sie drang aber mit ihrem Rechtsmittel nicht durch.

Dem Gutsbesitzer Friedrich Hermann Schnelle in Olganitz, dessen Unfallrente neuerdings eingestellt worden war, wurde auf